

An RA Krüger FAX

Landesamt
zur Regelung offener Vermögensfragen
Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Mecklenburg-Vorpommern
PF 1125, 17464 Greifswald

Herrn
Siegfried Schmidt
Carlstraße 3
18582 Göhren

E. F. 1.2010h

17489 Greifswald
Markt 20/21
☎ 03834 5711-57
Fax 03834 3922
E-Mail poststelle@gw.larv-mv.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Mein Zeichen	Bearbeiter	Datum
	305011-2/Göhren 57 13000-E-2935-22d	Frau Priemel	06. Januar 2010

In dem Verwaltungsverfahren

1. des Herrn Siegfried Schmidt, Carlstraße 3, 18582 Göhren
2. des Herrn Herbert Hörnlein, Hoferrichterweg 38, 81827 München
3. der Frau Regine Hinz, Hauptstraße 16, 82275 Emmering

- Antragsteller -

Vir sind nicht Antragsteller! Wo ist unser Antrag?

wegen Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und dem Entschädigungsgesetz (EntschG), wird folgende beabsichtigte Entscheidung gemäß § 32 Abs. 1 VermG mitgeteilt, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats:

Entwurf

1. Der Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Rügen vom 16.04.1991 wird mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, soweit darin als Rechtsgrundlage für die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück in Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstücke 98 bis 102 und 571 § 3 Abs. 1 VermG herangezogen wurde. Die Rückübertragung des Eigentums an dem Grundstück erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG.

= Verjährt
20 Jahre
h

- II. Es wird mit Wirkung für die Vergangenheit weiterhin festgestellt, dass die Antragsteller einen Anspruch auf Rückübertragung des Unternehmens Hotel „Deutsches Haus“ in Göhren haben, die Rückübertragung jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 VermG ausgeschlossen ist.
- III. Den Antragstellern steht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für das entzogene Unternehmen „Deutsches Haus“ in Göhren zu. Der Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG zurückübertragenen Vermögensgegenstände ist von der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung abzuziehen.
- IV. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

I.

Frau Liselotte Schmidt meldete mit Schreiben vom 02.07.1990 bei der Gemeindeverwaltung Göhren und vom 18.07.1990 beim Landratsamt Bergen unter anderem vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich ihres Hotels „Deutsches Haus“ mit diversen Nebengebäuden in Göhren und Hotelinventar an.

Das Hotel „Deutsches Haus“ mit diversen Nebengebäuden befand sich auf den im Grundbuch von Göhren, Band II, Blatt 55 für Frau Liselotte Schmidt eingetragenen Parzellen. Das Hotel war zum Schädigungszeitpunkt verpachtet. Der Ehemann der Frau Liselotte Schmidt, Herr Hilard Schmidt, wurde mit Urteil des Kreisgerichtes Bützow vom 08.04.1953 (rechtskräftig am 21.04.1953) zum Vermögenseinzug einschließlich des Hotels „Deutsches Haus“ verurteilt, obwohl Eigentümerin Frau Liselotte Schmidt war.

Frau Liselotte Schmidt verließ im März 1953 zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn Hilard Schmidt, der damals zugleich Geschäftsführer des durch sie ab 01.01.1953 an die VOB Union verpachteten Hotels „Deutsches Haus“ in Göhren war, die damalige DDR. Ihr Vermögen fiel unter § 1 der VO vom 17.07.1952.

*falsch - Heft bis Sommer 1953
Rückgabe verweist*

Mit Beschluss vom 09.11.1991 des 6. Strafsenates (Kassationssehat) Bezirksgerichtes Rostock – BSK 183/91 – wurde das Urteil des des Kreisgerichtes Bützow vom 08.04.1953 aufgehoben.

Mit Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Rügen vom 16.04.1991 wurden die in der Gemarkung Göhren belegenen Grundstücke-Flur 1 Flurstücke 98 bis 102 sowie das Flurstück 571 gemäß § 3 VermG an Frau Liselotte Schmidt zurück übertragen. Auf diesen Grundstücken befanden sich das ehemalige „Deutsche Haus“, die Villa „Zobel“ und Nebengebäude sowie ein vom Innenministerium der DDR im Jahre 1963 errichtetes Wirtschaftsgebäude.

Auf die Begründung des angeführten Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Vertrag – URNr. 3300 K/1993 – vom 08.12.1993 hat Frau Liselotte Schmidt den gesamten rückübertragenen Grundbesitz sowie die daraus resultierenden Rechte und

Pflichten, die ihr auf Grund der bisherigen Eigentümerposition zustanden, Herrn Siegfried Schmidt, Herrn Herbert Hörnlein und Frau Regine Hinz als Miteigentümer zu je 1/3 überlassen.

Aus den beim zuständigen Lastenausgleichsamt der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Entschädigungsberechnung angeforderten Unterlagen geht hervor, dass Frau Liselotte Schmidt Lastenausgleich für das Betriebsvermögen des Hotelbetriebes „Deutsches Haus“ einschließlich Hotelgrundstück beantragt und erhalten hat. Bei der Schadensfeststellung wurde ein Schaden am Betriebsvermögen in Höhe von 55.200,00 DM-Ost festgestellt, wovon 28.900,00 M-Ost zuzüglich 2.200,00 M-Ost Abgeltungsbetrag auf das Betriebsgrundstück und 24.100,00 M-Ost auf das sonstige Betriebsvermögen entfielen.

Auch beim Landesamt beantragte Frau Liselotte Schmidt ein Unternehmen. In ihrem Schreiben vom 03.08.1990 schrieb Frau Liselotte Schmidt: „Ich beantrage ferner: Gemäß Seite 2 meines Schreibens vom 18.07.1990 (Ziffer 3a/3b Gewerbegrundstücke in der Gemarkung Göhren) mir meinen Gewerbebetrieb „Hotel Deutsches Haus“ ... zurückzugeben, da ich beabsichtige den Hotelbetrieb nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten als Familienbetrieb wieder zügig aufzubauen.“ Weiterhin liegt dem Landesamt der „Vereinigter Steuer-, Beitrags-, Feststellungs- und Abrechnungsbescheid für Frau Liselotte Schmidt für das Jahr 1953 in dem die Gewerbesteuer für 3/12 des Jahres 1953 erhoben wurde. *1953 war das Hotel geschlossen, Beschlagnahmt ab 16.2.1953*

II.

Der bestandskräftige Bescheid des LARoV MV vom 16.04.1991 wird in dem unter Abschnitt I. des Entscheidungssatzes beschriebenen Umfang zurückgenommen, da er insoweit rechtswidrig ist und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme das Interesse der Antragsteller an dessen Bestand überwiegt.

1.

rechtswidrig wäre eine rückwirkende Änderung eines seit 19 Jahren rechtskräftigen Bescheides. Wortausgleichvermutung

Das LARoV MV ist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschG für Entscheidungen über Anträge auf Rückübertragung von Unternehmen sowie die Entschädigung von Unternehmen zuständig. Als somit sachlich zuständige Behörde ist das LARoV MV auch für die teilweise Rücknahme des Bescheides vom 16.04.1991 zuständig (§ 48 Abs. 5 VwVfG MV). *Das Landesamt gab es am 16.4.1991 noch gar nicht! Insoweit konnte es auch nicht zuständig sein.*

2.

Der Bescheid ist rechtswidrig, soweit er davon ausgeht, dass Anspruchs- bzw. Ermächtigungsgrundlage für die Rückübertragung des Hotelgrundstückes § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG sei. Denn diese Bestimmung betrifft nur die Rückübertragung einzelner Vermögenswerte, d.h. Vermögenswerte, die nicht Bestandteil der wirtschaftlichen Einheit eines Unternehmens waren (§ 2 Abs. 2 VermG). Das hier in Rede stehende Grundstück war jedoch Bestandteil des enteigneten verpachteten Hotelbetriebes.

In diesem Fall kann grundsätzlich nur die Rückübertragung des gesamten Unternehmens verlangt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VermG), einzelne Vermögenswerte können nur dann zurückübertragen werden, wenn die Rückgabe des Unternehmens nach § 4

Abs. 1 Satz 2 VermG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist (§§ 3 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbs., § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG).

Dementsprechend hätte die Rückübertragung des Grundstückes in der Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstücke 98 bis 102 und 571 nur nach der Vorschrift des § 6 Abs. 6a VermG verfügt werden dürfen.

Falsch, R 140 wurde auch zurück gegeben.

3.

Das im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 VwVfG MV ausübende Ermessen führt zur teilweisen Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides: *Die Bescheide von 1991 sind keineswegs rechtswidrig*

Für die Rücknahme spricht insbesondere, dass das LARoV in einer nicht unerheblichen Anzahl von vergleichbaren Fällen die Rückübertragung einzelner Grundstücksflächen - wie vom Gesetz vorgesehen - als „Unternehmensreste“ (§ 6 Abs. 6a VermG) verfügt hat oder dies in Zukunft noch tun wird, mit der Folge, dass in all diesen Fällen der Verkehrswert dieser Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Rückübertragung von der Bemessungsgrundlage der Entschädigung für das entzogene Unternehmen abzuziehen ist. *Wertausgleich Vertrag zurücksetzen, 1991/1953 = Wertverlust 38 Jahre Inflation*

Würde das LARoV in dem hier zu entscheidenden Fall von einer Rücknahme absehen, würden die Antragsteller sich wegen der Bestandskraft des Bescheides und der dort enthaltenen Feststellung, dass sich der Rückübertragungsanspruch aus § 3 Abs. 1 VermG ergebe, zu Recht darauf berufen können, dass eine Anrechnung nach § 4 Abs. 4 EntschG zu unterbleiben habe, da das Grundstück eben nicht nach § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG zurückübertragen worden ist. *Wertausgleich Vertrag mit der BRD war rechtskräftig 194. 1991*

Die Antragsteller würden damit unter Umständen erheblich besser gestellt als die Antragsteller in vergleichbaren Verwaltungsverfahren. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) würde sich das LARoV daher dem Vorwurf der Willkür aussetzen, wenn es im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nicht alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten prüfen und ergreifen würde, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, damit letztlich auch alle gleichgelagerten Sachverhalte gleich entschieden werden.

Hiergegen muss das Bestandskraftinteresse der Antragsteller zurückstehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der nunmehrigen Entscheidung die getroffene Rückübertragungsentscheidung vom 16.04.1991 in ihrem Hauptausspruch selbst - der Übertragung des Eigentums an dem dort genannten Grundstück auf die Antragsteller - in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Rücknahmeentscheidung hat nur Einfluss auf die noch zu treffende Entscheidung über die Höhe der den Antragstellern zu gewährenden Entschädigung. *Wertausgleich war rechtskräftig!*

Auch sonstige Anhaltspunkte für einen das Rücknahmeinteresse des LARoV überwiegenden Vertrauensschutz zugunsten der Antragsteller sind nicht ersichtlich.

4.

Die Ausschlussfrist für die teilweise Rücknahme gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG MV ist gewahrt. *weilange?*

1 Jahr!

5.

Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

Wider spruch !

III.

Die oben näher bezeichneten Flurstücke werden gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 VermG auf die Antragsteller zurückübertragen.

Der ehemalige Hotelbetrieb der Frau Liselotte Schmidt unterlag einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermG. Die Rückübertragung des Unternehmens als solchem ist ausgeschlossen; nach der oben genannten Vorschrift können die Antragsteller aber die Übertragung des Eigentums an dem zu dem früheren Betrieb gehörenden Grundstück verlangen. Mit der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung geht das Eigentum zugleich wieder auf die Antragsteller über; da diese bereits im Grundbuch eingetragen sind, ist eine Berichtigung des Grundbuches vom LARoV nicht zu veranlassen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 38 VermG.

Über die Höhe der den Antragstellern nach dem EntschG zustehenden Entschädigung für das Hotelunternehmen wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Ropman
Ullrich Tietze